

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	06.11.2018

Wohnsitzauflage von Geflüchteten (Anfrage Ratsmitglied Herr Hegenbarth)

Frage:

In der Sitzung des Ausschusses vom 06.09.2018 teilt RM Herr Hegenbarth, dass es ein ganz aktuelles Urteil des OVG zur Wohnsitzauflage für Geflüchtete gebe, welches diese gekippt habe. Er fragt, wie viele anerkannte Flüchtlinge seitdem vom Verwaltungsvollzug in Köln betroffen waren.

Antwort der Verwaltung:

Das Urteil des OVG Münster vom 4.9.2018 (18 A 256/18) betrifft die Zuweisungsentscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg, die Entscheidungspraxis der Stadt ist nicht betroffen.

Inhaltlich hat das OVG nicht die Wohnsitzauflage generell in Frage gestellt, sondern lediglich die Praxis in NRW für unzulässig erklärt, solche Auflagen auf § 5 Abs. 4 Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) zu stützen.

Ausdrücklich hat das OVG aber dabei klargestellt, dass Wohnsitzauflagen nach § 12 a Abs. 3 AufenthG grundsätzlich bisher zulässig waren und weiterhin rechtlich zulässig sind. Insbesondere verstoßen sie nicht gegen höherrangiges Recht. Auch im konkreten Fall wäre eine Wohnsitzauflage zulässig gewesen, wenn die Bezirksregierung sie nicht auf die AWoV, sondern z.B. auf einen gleichlautenden Erlass gestützt hätte.

Nach § 12a Abs. 3 AufenthG steht es im Ermessen der Landesbehörden, Wohnsitzauflagen zu erlassen, wenn dadurch eine angemessene Versorgung mit Wohnraum, der Erwerb von Deutschkenntnissen und die Arbeitsaufnahme erleichtert werden kann. Unzulässig ist es laut OVG, dieses Ermessen durch eine Rechtsverordnung einzuschränken. Zulässig wäre es jedoch, wie in anderen Bundesländern praktiziert, die Ermessensausübung durch einen Ministerialerlass zu binden.

Es bleibt abzuwarten, wie das Land auf die Entscheidung des OVG reagiert. Derzeit kann die Verwaltung keine vermehrten Zuzüge von subsidiär Schutzberechtigten, die anderen Kommunen zugewiesen waren, feststellen.

Gez. Dr. Keller